



Logistiklastenheft
für Lieferanten der
Wagon Automotive

Standorte Nagold & Bremen

INHALT

1	KOMMUNIKATION	5
1.1	ERREICHBARKEIT	5
1.2	ZUSTÄNDIGKEITEN / VERANTWORTLICHKEITEN	5
1.3	ESKALATION	5
1.4	ARBEITEN IM WAGON-PORTAL.....	5
1.5	KONTINUIERLICHE VERBESSERUNG DER PROZESSE	5
1.6	INFORMATIONSPFLICHT	6
2	KAPAZITÄTEN UND FLEXIBILITÄT	6
3	VORLOGISTIK LIEFERANT	6
4	LAGERHALTUNG	7
5	SICHERHEITSBESTAND FERTIGTEILE	7
6	NOTFALLKONZEPT.....	7
7	KONSIGNATIONSLAGER.....	7
8	DATENAUSTAUSCH.....	7
9	DISPOSITION	8
9.1	BEDARFSERMITTLUNG	8
9.2	LIEFERABRUF (LAB).....	8
9.3	LIEFERAVIS	8
9.4	ABWEICHENDE LIEFERMENGEN.....	8
9.5	WIDERSPRUCHSRECHT LAB	9
9.6	MATERIALABNAHMEVERPFLICHTUNG	9
10	VERPACKUNG	9
10.1	GRUNDLEGENDE ANFORDERUNGEN AN VERPACKUNG ...	9
10.2	VERANTWORTLICHKEITEN BEI IMPLEMENTIERUNG VON VERPACKUNGEN.....	9
10.3	PLANUNG UND BESCHAFFUNG VON SONDERLADUNGSTRÄGERN.....	10
10.4	VERPACKUNGSVORSCHRIFT	11

10.5	BEHÄLTER-UMLAUFMENGE	11
10.6	INTEGRATION SERIENVERPACKUNG	11
10.7	LADEEINHEITEN	12
11	BEHÄLTERVERWALTUNG / -NUTZUNG	12
11.1	BEHÄLTERANFORDERUNGEN	12
11.2	BEHÄLTERKONTOFÜHRUNG	13
11.3	BEHÄLTERHANDLING.....	13
11.4	BEHÄLTERINVENTUREN	13
11.5	BEHÄLTERENGPÄSSE.....	14
11.6	NICHTEINHALTUNG DES VDB.....	14
11.7	BEHÄLTER-REPARATUR.....	14
11.8	NACHBESCHAFFUNG VON BEHÄLTERN.....	14
12	WARENKENNZEICHNUNG	15
13	LIEFERBEGLEITDOKUMENTE.....	16
14	TRANSPORTLOGISTIK.....	17
14.1	INCOTERMS	17
14.2	TRANSPORTKONZEPTE LANDVERKEHR	18
14.3	GRUNDLAGEN ZUR BELIEFERUNG AN WAGON.....	18
14.4	TERMINE UND ANLIEFERUNG	18
14.5	TRANSPORTVERPACKUNG	18
14.6	VERLADUNG	18
14.7	SONDERFAHRTEN.....	18
14.8	GEFAHRGUT	19
14.9	ZUSATZANFORDERUNGEN BEI FRACHTZAHLUNG DURCH WAGON.....	19
14.9.1	TRANSPORTLADUNG.....	19
14.9.2	TRANSPORTLAUFZEITEN.....	19
14.9.3	AVISIERUNG.....	19
14.9.4	BEREITSTELLUNG.....	19

14.9.5	ABFERTIGUNGSZEITEN	19
14.9.6	SONSTIGES	20
14.9.7	ABWEICHUNGEN GEGENÜBER VERSANDVORSCHRIFTEN 20	
15	MAßNAHMEN BEI NICHTEINHALTUNG	20
16	TEILERÜCKFÜHRUNG	20
17	ÄNDERUNGSMANAGEMENT	21
18	GÜLTIGKEIT	22

1 Kommunikation

Im Folgenden wird der grundsätzliche Austausch von Informationen zwischen Lieferant und Wagon beschrieben.

1.1 Erreichbarkeit

Der Lieferant verpflichtet sich zu einer zeitnahen Rückmeldung zu allen Anfragen von Wagon, welche sich auf die Logistik beziehen. Zu gewährleisten ist außerdem eine telefonische 24-Stunden-Bereitschaft von Montag bis Samstag. Eine etwaige Änderung an der hierfür einzurichtenden Notfalltelefonnummer ist unaufgefordert an Wagon zu übermitteln.

1.2 Zuständigkeiten / Verantwortlichkeiten

Der Lieferant übermittelt eine Zuständigkeitsmatrix aller Ansprechpartner aus den relevanten Supply Chain Bereichen. Dies gilt sowohl für die Anlauf- als auch für die Serienphase. Für den Fall einer Abwesenheit ist in der Matrix außerdem ein Vertreter zu nennen.

Im Falle einer Änderung in der Organisationsstruktur, ist diese unaufgefordert an Wagon zu melden. Die Entscheidungsbefugnis für die Einleitung von Sondermaßnahmen ist vom Lieferanten eindeutig festzulegen. Für die Einleitung und Durchführung von Sondermaßnahmen wird ein interner Ablaufplan erstellt.

1.3 Eskalation

Der Lieferant erstellt eine Eskalationsmatrix und stellt diese Wagon zur Verfügung. Ziel ist die Sicherstellung einer einheitlichen Vorgehensweise bei der Kommunikation zwischen Lieferant und Wagon.

1.4 Arbeiten im Wagon-Portal

Entscheidet Wagon, alle logistikrelevanten Dokumente zukünftig über ein internetbasiertes Portal zu verwalten, erhält der Lieferant die nötigen Zugangsdaten und Schulungsunterlagen vor Umsetzung. Dieses Portal ist dann ab einem definierten Zeitpunkt verbindlich zu nutzen.

1.5 Kontinuierliche Verbesserung der Prozesse

Ziel ist eine kontinuierliche Verbesserung aller relevanten Prozesse. Der Lieferant erklärt sich bereit, dazu beizutragen, sowie aktiv an Kostensenkungsmaßnahmen mitzuarbeiten.

1.6 Informationspflicht

Sollten relevante Änderungen in den Produktionsabläufen oder ein Wechsel der Sublieferanten geplant sein, ist dies vorher mit Wagon abzustimmen.

Angedachte Werksschließungen, wie z.B. Betriebsurlaub oder Instandhaltungsmaßnahmen, sind mit einer Meldefrist von mindestens 4 Monaten schriftlich anzuzeigen.

Vor SOP werden die einzelnen produktions- und logistikspezifischen Einflussfaktoren abgefragt. Dies geschieht mithilfe einer Logistikprozessanalyse. Der von Wagon zur Verfügung gestellte Fragebogen ist vom Lieferanten nach Bearbeitung unaufgefordert an Wagon zu senden.

Im Falle von bestehenden oder drohenden Kapazitäts- oder Lieferengpässen, kann Wagon relevante Informationen (Schichtmodellplanungen, aktuelle Produktionsauslastung) vom Lieferanten anfordern.

2 Kapazitäten und Flexibilität

Die von Wagon übermittelten Bedarfszahlen müssen mit max. fünf Arbeitstagen je Woche zu erfüllen sein. Relevante Kapazitäten sind dementsprechend zu planen.

Der Lieferant führt eine regelmäßige Kapazitäts- und Ressourcenplanungen bei sich und seinen Sublieferanten durch. Die von Wagon übermittelten Bedarfsmengen im Kurz-, Mittel- und Langfristbereich, sind hierfür zugrunde zu legen.

Besteht eine mögliche Gefährdung der Teileversorgung aufgrund von kritischen Änderungen in der Planung, sind diese proaktiv und unverzüglich an Wagon zu melden. Ein kurzfristiger Maßnahmenplan geht damit einher.

Jegliche von Wagon kommunizierten Bedarfsmengen sind vor dem Einsetzen der Lieferabrufe durch den Lieferanten kapazitativ abzusichern.

Eine Liefer- und Fertigungsflexibilität von +/- 20% ist jederzeit zu gewährleisten.

Bei Lieferrückständen oder einer Unterschreitung von Mindestreichweiten ist der Lieferant in der Verantwortung, Sondermaßnahmen (bspw. Wochenendarbeit, Schichtverlängerung, Sonderfahrten zwischen Lieferant und Sublieferant) zur sofortigen Behebung einzuleiten. Die Kosten für Sondermaßnahmen sind vom Lieferant zu tragen.

3 Vorlogistik Lieferant

Die logistische Planung und Umsetzung sämtlicher Prozesse aus den Bereichen Inbound- und Inhouse-Logistik liegt in den Händen des Lieferanten.

Dies beinhaltet unter anderem die folgenden Themenfelder:

- Informationsaustausch zwischen Lieferant und Sublieferanten
- Transportlogistik
- Mitarbeit in der Verpackungsplanung
- Material- und Versorgungsplanung
- Materialwirtschaft
- Fertigteillogistik
- Lieferantencoaching

Die hierfür anfallenden Kosten sind bei der Angebotsabgabe zu berücksichtigen.

4 Lagerhaltung

Beim Lieferanten wie auch bei dessen Sublieferanten ist die Einhaltung des FIFO-Prinzips bei Produktion und Lagerung von Roh-, Halb- und Fertigerzeugnissen jederzeit zu gewährleisten.

Einer Verwechslungsgefahr bei Teilelagerung, -kommissionierung und -versand ist mittels geeigneter Maßnahmen entgegenzuwirken.

Der Lieferant hat mittels geeigneter Maßnahmen sicherzustellen, dass gesperrte Bauteile keinesfalls in den Umlauf zwischen Lieferant und Wagon gelangen.

5 Sicherheitsbestand Fertigteile

Die Schaffung und Aufrechterhaltung eines permanenten Sicherheitsbestandes beim Lieferanten ist von diesem sicherzustellen. Die Höhe des Sicherheitsbestandes beim Lieferanten wird im Projektverlauf gemeinsam definiert.

Wagon behält sich das Recht vor, mittels Stichprobenprüfungen vor Ort die Umsetzung der getroffenen Vereinbarung zu überprüfen.

6 Notfallkonzept

Die Teileversorgung von Wagon muss jederzeit, auch in Notfällen, sichergestellt sein.

Der Lieferant hat ein Notfallkonzept auszuarbeiten, welches alle logistikrelevanten Prozesse miteinschließt und Wagon spätestens drei Monate vor SOP vorliegen muss.

7 Konsignationslager

Im Falle einer Einrichtung eines Konsignationslagers verbleibt die Ware so lange im Eigentum des Lieferanten, bis Wagon sie aus dem Lager entnimmt.

8 Datenaustausch

Der Datenaustausch zwischen Wagon und Lieferant erfolgt, um eine effiziente und transparente Teileversorgung zu gewährleisten, grundsätzlich elektronisch. Um Zeitverlust oder Übertragungsfehler bei der Übermittlung aktueller Kundeninformationen über Wagon an die Lieferanten zu vermeiden, wird eine elektronische Datenschnittstelle (EDI) eingerichtet.

Grundlage für die Datenübertragung zwischen Lieferant und Wagon sind folgende VDA Standards:

- Datenfernübertragung von Lieferabrufen/ Feinabrufen VDA 4984 (vormals 4905/4915)
- Lieferavis VDA 4987/4912/4913.

Der Lieferant ist für unmittelbaren Empfang, Übernahme und Verarbeitung der Informationen verantwortlich. Bei fehlenden oder nicht plausiblen Daten ist Wagon umgehend zu informieren. Der Lieferant ist sich bei Angebotsabgabe der verpflichtenden oben genannten Standards bewusst.

Eventuell fällige Anpassungsarbeiten sind kostenneutral durchzuführen. Sollte der Lieferant nicht fähig sein, einen Datenaustausch mittels EDI durchzuführen, ist dies bereits bei Angebotsunterbreitung anzumerken.

9 Disposition

Im nachfolgenden Kapitel werden die dispositiven Rahmenbedingungen erläutert.

9.1 Bedarfsermittlung

Die Teilebedarfsermittlung kann auf Basis unterschiedlicher Bedarfsstrategien erfolgen. Der Lieferant erhält die errechneten Teilebedarfe in Form von elektronischen Lieferabrufen (LAB).

Die Fortschrittszahl (FZ) und Lieferscheinnummer der letzten Lieferung sind Teil jedes Lieferabrufes. Veränderungen im Vorprogramm sind somit direkt erkennbar.

Die Anlieferung der Bedarfsmengen hat nur nach dem jeweils neuesten Lieferabruf zu erfolgen.

9.2 Lieferabruf (LAB)

Dem Lieferanten werden die Teilebedarfe mithilfe des LABs für einen Zeitraum von sechs Monaten prognostiziert (Einteilung auf Tages- & Monatsbasis).

Der Lieferant kann auf dieser Basis die notwendigen Kapazitäten und Materialflüsse einplanen. Der Lieferabruf erfolgt nach Bedarfsveränderung. Dies kann mehrmals täglich erfolgen. Siehe Punkt 9.6.

9.3 Lieferavis

Um die logistischen Prozesse zu beschleunigen, ist neben der Teileanlieferung an Wagon eine Avisierung per DFÜ erforderlich. Dies geschieht auf Basis des VDA-Standard 4987 (ältere Normen sind nur nach Rücksprache zulässig).

Alle relevanten Informationen der folgenden Dokumente:

- Frachtbrief/Speditionsauftrag,
- Lieferschein/DFÜ Warenbegleitschein

müssen vorab an Wagon übermittelt werden. Ist die Ware an den Spediteur übergeben, müssen die Daten unverzüglich an Wagon übermittelt werden.

Sollte eine Fehlerbehebung seitens Wagon nötig werden (bspw. aufgrund von fehlenden oder fehlerhaften DFÜ-Warenbegleitscheinen), wird hierfür ein Stundensatz in Höhe von 75 € angesetzt.

9.4 Abweichende Liefermengen

Für Teillieferungen, Lieferungen vor dem übermittelten LAB Termin oder Überlieferung, bedarf es unbedingt einer schriftlichen Zustimmung von Wagon. Siehe Punkt 2.

Konsequenzen einer Vor- und/oder Überlieferung ist die Verweigerung der Warenannahme oder die Rücksendung der überschüssigen Mengen, wobei die hieraus resultierenden Aufwendungen (bspw. Transport- oder Lagerkosten) vom Lieferanten zu tragen sind.

9.5 Widerspruchsrecht LAB

Die Abrufe sind grundsätzlich auf Plausibilität zu prüfen. Unklarheiten, (bspw. hohe Schwankungen) sind unmittelbar mit Wagon abzuklären.

Der Lieferant verpflichtet sich, die LAB innerhalb von 24 Stunden nach Eingang zu prüfen. Liegt kein schriftlicher Widerspruch vor, gelten die LAB als bestätigt.

9.6 Materialabnahmeverpflichtung

Der Zeitraum, für den Wagon sich zur Abnahme des bestellten Materials verpflichtet, wird durch die Fertigungs- und Materialfreigabe bezeichnet.

Für die Fertigungsfreigabe beträgt der Standardwert vier Wochen, für die Materialfreigabe weitere acht Wochen. Der Zeitraum Fertigungs- und Materialfreigabe beginnt mit dem Lieferabruf-Erstellungsdatum und gilt, sofern kein neuer Lieferabruf vorliegt, täglich fortschreitend, für den angegebenen Zeitraum.

Die Wareneingangsfortschrittszahl bei Abruferstellung plus die im Freigabezeitraum angegebenen Bedarfsmengen ergeben die maximale Freigabemenge. Alle darüber hinaus übermittelten Bedarfsmengen dienen lediglich der Vorschau und sind nicht bindend. Die Materialfreigabemengen berechtigen ausschließlich zur Materialdisposition.

Sollten weitere Sendungen, die nicht in den letzten Lieferungen aufgeführt wurden, an Wagon unterwegs sein, müssen diese auf die nächste fällige Lieferung angerechnet werden. Liegt kein aktualisierter Lieferabruf vor, sind eventuelle Änderungen auf dem aktuellsten Lieferabruf nachzutragen.

Wagon geht davon aus, dass die genannten Bedarfsmengen und Liefertermine eingehalten werden. Eine Bestätigung des Abrufes ist daher nicht nötig. Jegliche Änderungswünsche müssen unmittelbar mit der Materialdisposition abgestimmt werden.

Der Lieferant hat seine Lieferfortschrittszahl des neuesten LABs zu überprüfen und bei Abweichungen den zuständigen Disponenten zu informieren, um Fehlmengen oder Überbestände zu vermeiden.

10 Verpackung

10.1 Grundlegende Anforderungen an Verpackung

Im folgenden Kapitel werden die grundlegenden Anforderungen hinsichtlich der Verpackung von (Vor-) Serienteilen beschrieben.

Der Lieferant verpflichtet sich zu einer sauberen, trockenen Verpackung der Materialien sowie einem beschädigungsfreien Versand. Diese Pflicht geht auch auf eventuelle Sublieferanten über. Außerdem müssen alle Verpackungen den gesetzlichen Vorschriften zur Arbeitssicherheit und Umweltschutz entsprechen.

10.2 Verantwortlichkeiten bei Implementierung von Verpackungen

Die Verantwortlichkeit bei Implementierung von Verpackungen muss zwischen Wagon und dem Lieferanten verhandelt werden.

Sollte keine abweichende Vereinbarung getroffen werden, so gilt folgende Festlegung:

Projekt-Phase	Themenfeld	(Kosten-) Verantwortung	
		Wagon	Lieferant
Serie	Vorab-Auswahl Serienverpackung =Packmittelart (KLT/ULT/SLT/Einweg)	X	
Serie	Beistellung Muster-Verpackung an Lieferant zu Testzwecken	X	
Serie	Beschaffung Verpackung Serie (ULT / SLT)	X	
Serie	Packversuche inkl. Ermittlung optimaler Füllgrad		X
Serie	Zusatzverpackung zum Auskleiden der Behälter und zum Schutz der Bauteile		X
Serie	Erstellung Packvorschrift je Bauteil inkl. Bilddokumentation (Prüfung erfolgt durch Wagon)		X
Serie	Reinigung Ladungsträger vor Warenausgang (besenreiner Zustand & Entfernung aller alten Behälterauszeichnungen)		X
Serie	Wartung und Instandhaltung Ladungsträger (Kostenverantwortung gemäß Verursacherprinzip)	X	X
Serie	Verpackung für interne Produktionsschritte und Lagerung bei Lieferant		X
Serie	Ladungsträger für Umlauf Sublieferanten (dies beinhaltet die komplette Vorlogistik des Lieferanten)		X
Serie	Nachbeschaffung Ladungsträger aufgrund von Schwund und Beschädigungen (Kostenverantwortung gemäß Verursacherprinzip)	X	
Serie	Entstandener Aufwand für das Verwenden von Verpackungen, welche nicht durch Wagon freigegeben wurden oder defekte Ladungsträger (bspw. Umpacken)		X
Serie	Vorhaltung Notfallverpackung (bei LT Engpässen) -> analog Verpackung Vorserie (Einweg)		X
Vorserie	Verpackungsplanung (Einweg)		X
Vorserie	Beschaffung Verpackung (Einweg)		X

Einwegverpackungen sind aus Umwelt- und Sicherheitsaspekten möglichst zu vermeiden. In Sonderfällen kann es aus Kosten-, Transport- oder Handlingsgründen jedoch zu einem dauerhaften Einsatz von Einwegverpackungen kommen. Die Beschaffung und Planung der Einweg-Serienverpackung liegt in der Verantwortung des Lieferanten.

Das Verpackungskonzept kann von Wagon im Verlauf der Zusammenarbeit geändert werden. Sollten Aufwendungen anfallen (bspw. Neubeschaffung einer Zusatzverpackung), sind diese mit Wagon abzustimmen.

10.3 Planung und Beschaffung von Sonderladungsträgern

Wagon ist für die Entwicklung und Beschaffung von Sonderladungsträgern verantwortlich, sofern keine andere Vereinbarung besteht. Der Lieferant verpflichtet sich zur aktiven Mitarbeit bei der Entwicklung der Sonderladungsträger.

10.4 Verpackungsvorschrift

In einer Verpackungsvorschrift wird die Verpackung je Sachnummer festgelegt. Nach Erhalt der von Wagon beigegebenen Muster-Verpackung, ist der Einpack- und Entnahmeprozess sowie die Packdichte zu ermitteln und stetig zu optimieren.

Gewonnene Daten müssen auf dem von Wagon vordefinierten Verpackungsdatenblatt (VDB) eingetragen werden, bei dessen Erstellung unbedingt die aufgeführte Checkliste zu beachten ist. Ist das VDB erstellt, ist es unaufgefordert an Wagon zu übermitteln. Die Freigabe zum Serieneinsatz erfolgt nach Prüfung durch Wagon.

Bei der Erstellung des VDB sind nachfolgende Prämissen zwingend zu beachten:

1. Schutz der Teile z.B. vor Stößen, Staub, Feuchtigkeit oder elektrostatischen Einflüssen
2. Maximale Packdichte je Behälter.
3. Die Verpackung darf grundsätzlich keinen Einfluss auf die Teilequalität haben.
4. Stark verölte / verschmutzte Teile (bspw. verursacht durch Ziehöle) müssen vor Befüllung der Behälter gereinigt werden.
5. Die prozesssichere Entnahme und Befüllung der Behälter muss möglich sein.
6. Sortenreine Verpackung (eine Sachnummer je Behälter bzw. Ladeinheit).
7. Die Zusatzverpackung muss problemlos zu entfernen sein.
8. Ökologisch unbedenkliche bzw. recyclingfähige Materialien sind zu verwenden (Vermeidung von Verbundmaterialien).
9. Stapelbarkeit der Behälter entsprechend der Vorgabe muss gewährleistet sein.
10. Behälter sind vor Befüllung bei Bedarf auszukleiden (Boden und Seiten).
11. Behälter müssen bei Bedarf abgedeckt sein.

Wird gegen die abgestimmten VDB verstoßen, werden alle anfallenden Zusatzaufwendungen vom Lieferanten getragen.

10.5 Behälter-Umlaufmenge

Wagon verantwortet den Behälterumlauf zwischen Lieferant und Wagon. Bei der Ermittlung der Umlaufmenge sind u.a. folgende Einflussgrößen relevant:

- Packdichte je Packmittel
- Bauteil-Bedarf je Arbeitstag
- Transportzeit zwischen Wagon und Lieferant
- Lager- und Produktionsbindungsdauer Lieferant/Wagon
- Leergutbindungsdauer Lieferant/Wagon

Im weiteren Projektverlauf wird die tatsächliche Umlaufmenge konkretisiert. Für die Ermittlung der Bedarfsmengen der internen Ladungsträger hat der Lieferant realitätsnahe Annahmen bezüglich Art und Füllgrad des Behälters anzunehmen. Ist eine Übersicht der gängigen, von Wagon eingesetzten Behälter notwendig, so kann diese bei Wagon angefragt werden.

Zur Planung stellt Wagon dem Lieferanten Klein-, Universal- und Sonderladungsträger für eine vordefinierte Zeitspanne zur Verfügung.

10.6 Integration Serienverpackung

Eine Implementierung der Serienverpackung ist frühestmöglich umzusetzen. Die Details für den tatsächlichen Einsatztermin sind mit Wagon abzustimmen.

10.7 Ladeeinheiten

Bei Kleinladungsträger (KLT) relevantem Material werden fixe Ladeeinheiten definiert. Dies geschieht auf Sachnummern-Basis. Die Flachpaletten und Ladeeinheit-Abschlussdeckel werden dem Lieferanten rechtzeitig zur Verfügung gestellt.

Es gelten die Anforderungen gem. VDA Empfehlung 4500.

Grundsätzliche Anforderungen bei der Bildung von Ladeeinheiten sind:

- Unterschiedliche Materialnummern dürfen nicht auf dieselbe Ladeeinheit gepackt werden
- Verschiedene Material-Datenstände dürfen nicht auf dieselbe Ladeeinheit gepackt werden
- Unvollständige Lagen sind zu vermeiden (ggf. Auffüllen mit leeren Behältern erforderlich)
- Ladeeinheiten müssen jederzeit stapelbar sein
- Ladeeinheiten dürfen eine Gesamthöhe von 950 mm nicht überschreiten
- Ladeeinheiten müssen mit einem Palettendeckel fixiert werden
- Sicherung der Ladeeinheiten durch 2-fache Umreifung (Kunststoff-Bänder)
- Ladeeinheiten müssen mittels eines Masteretiketts zusätzlich gekennzeichnet sein

Mischpaletten sind nur in Ausnahmefällen zulässig und erfordern eine schriftliche Zustimmung durch Wagon.

11 Behälterverwaltung / -nutzung

Im Folgenden werden die Zuständigkeit und Verpflichtungen im Umgang mit von Wagon bereitgestellten Ladungsträgern geregelt. Die Ladungsträger sind ausschließlich für die dafür vorgesehene Baureihe zu verwenden.

Eine Verwendung / Lagerung für andere Projekte oder interne Produktionsschritte, auch im Umgang mit Sublieferanten, ist nicht gestattet. Stichprobenprüfungen von Wagon beim Lieferanten auf die Einhaltung der Vereinbarungen sind jederzeit möglich.

11.1 Behälteranforderungen

Für eine Behälteranforderung bedarf es einer Bedarfsmeldung per E-Mail an das zuständige Wagon Container Management (container-management@wagon-automotive.de).

Als Grundlage für Bestellungen dient das vollständig ausgefüllte Datenblatt zur Behälter-Bedarfsmeldung.

Das Wagon Container Management prüft alle eingehenden Behälterbedarfsmeldungen auf Richtigkeit der folgenden Aspekte:

Abgestimmte Umlaufmenge gem. Logistikprozessanalyse

- Transportkonzept und -laufzeit
- Aktueller Stand Behälterkonto
- Aktuelle Materialabrufe

Eine Bestätigung seitens Wagon nach positiver Prüfung der Behälterbestellung ist nicht zwingend notwendig. Weichen die Behälterstückzahlen ab oder ändert sich der gewünschte Anlieferzeitpunkt, wird der Lieferant per E-Mail von Wagon informiert.

Prämissen zu Behälteranforderung:

- Einhaltung der vordefinierten Zeitvorgaben für Bestellungen: Wagon behält sich das Recht vor, Stichtage für Behälteranforderungen für die jeweilige Folgewoche zu definieren. Somit wird gewährleistet, dass Behälterrückführungen rechtzeitig und im Sinne der Umwelt durchgeführt werden können.
- Berücksichtigung Transportkonzept: die Transport-Laufzeit muss seitens Lieferant bei der Bestellung berücksichtigt werden. Die Angaben werden vor SOP an die zuständigen Lieferantenstellen kommuniziert.
- Gültiger Lieferabruf
- Gültige Verpackungsvorschrift gem. VDB
- Zusammenstellung Gebinde (volle Lagen und sortenrein)

11.2 Behälterkontoführung

Eine sachgerechte Behälterkontoführung ist zwingend notwendig. Die Behälterbestände müssen jederzeit ausweisbar sein. Die aktuellen Kontobestände fließen bei der Leergutversorgung grundsätzlich mit ein.

Über alle Mehrwegladungsträger werden Leihgutkonten geführt. Bewegungs- und Bestandsdaten werden mithilfe von Leihgutkontenauszügen kontrolliert. Diese werden in definierten Zeiträumen an den Lieferanten gesendet.

Der Lieferant verpflichtet sich, die Auszüge auf Fehl- oder Falschbuchungen zu prüfen. Der Lieferant hat festgestellte Differenzen an den zuständigen Wagon Ansprechpartner zu melden. Dies hat schriftlich, innerhalb von vier Wochen und mit entsprechenden Belegkopien zu geschehen.

Die dokumentierten Buchbestände gelten als anerkannt und sind rechtsverbindliche Grundlage für eine eventuelle Differenzklärung im Rahmen der Ladungsträgerinventurabwicklung, sofern innerhalb der o.g. Frist keine Einwände erhoben werden. Aufwendungen, die aufgrund nicht durchgeführter Kontoprüfungen entstehen, sind vom Lieferanten zu tragen.

11.3 Behälterhandling

Ein sachgerechter und sorgsamer Umgang mit den von Wagon bereitgestellten Behältern seitens des Lieferanten ist verpflichtend. Den Gewichts- und Stapelanweisungen ist stets Folge zu leisten.

Der Lieferant verpflichtet sich, die Wagon-Ladungsträger vor dem Zugriff Unbefugter und Witterung geschützt zu lagern und ausschließlich mit geeigneten Flurförderfahrzeugen zu transportieren.

Der Lieferant erklärt sich grundsätzlich dazu bereit, aufgrund unvorhersehbarer Entwicklungen in der Lieferkette geschuldet, überschüssige Ladungsträger kurzzeitig werksintern zu lagern.

11.4 Behälterinventuren

Der Lieferant erklärt sich bereit eine Hauptinventur bezüglich des jeweiligen Behältertyps durchzuführen. Die Ankündigung der Hauptinventur erfolgt mindestens vier Wochen vor dem geplanten Termin. Benötigte Dokumente und Anweisungen zur Durchführung werden von Wagon übermittelt. Auch eine Zählung außerhalb der Wochenarbeitszeit ist in Sonderfällen notwendig.

Aufgrund von bspw. permanenten Kontoabweichungen, Fehlbuchungen usw. kann Wagon auch weitere Zählungen im Jahresverlauf veranlassen.

Die ermittelten Daten sind auf den von Wagon übermittelten Zähllisten je Behältertyp einzutragen und unaufgefordert an Wagon zu senden. Stichprobenkontrollen bei Jahres- und Nebeninventuren beim Lieferanten sind jederzeit möglich.

11.5 Behälterengpässe

Die Lieferpflicht bleibt von fehlenden Behältern unberührt. Drohende Behälterengpässe müssen vom Lieferanten frühzeitig aufgezeigt werden. Teileauslieferungen dürfen, mit Ausnahme von Notfällen, ausschließlich unter Verwendung der mit Wagon abgestimmten Ladungsträger von statten gehen.

Im Falle von Behälterengpässen sind folgende Optionen denkbar:

- Nutzung von Alternativladungsträgern
- Nutzung der vorzuhaltenden Einwegverpackung

Eine temporäre Nutzung von Ausweichbehältern und Einwegverpackungen ist nur mit einer schriftlichen Freigabe von Wagon möglich.

11.6 Nichteinhaltung des VDB

Eine konsequente Umsetzung des VDB ist bei Wagon für die Erfüllung internen Anforderungen aus den Bereichen Lager- und Produktionslogistik unabdingbar.

Wird das VDB nicht eingehalten, werden daraus resultierende Sonderaufwendungen wie z.B. Umpackaktionen dem Lieferanten gemäß Verursacherprinzip in Rechnung gestellt. Es wird ein Stundensatz von 75 € angesetzt.

11.7 Behälter-Reparatur

Sind Sicherheits- oder Qualitätsstandards nicht mehr gewährleistet, dürfen die Ladungsträger nicht in den Umlauf gebracht werden. Bei Schäden an den Behältern, sind diese unverzüglich nach Wareneingang zu melden. Der Lieferant sendet hierfür ein Informationsblatt inkl. Fotodokumentation an die zuständige Behälterverwaltung.

Die Kosten der Reparatur werden nach Verursacherprinzip in Rechnung gestellt. Ist der Verursacher nicht eindeutig auszumachen, werden die entstandenen Kosten zu gleichen Teilen zwischen Lieferant und Wagon aufgeteilt.

11.8 Nachbeschaffung von Behältern

Sofern nicht anders vereinbart, ist Wagon für die Nachbeschaffung von Behältern verantwortlich. Gründe für eine Nachbeschaffung können sein:

1. Stückzahlen und Änderungen der Logistikprozesse

- Stückzahl-Erhöhen(Bauprogramm)
- Änderung Transportkonzept und/oder Transportintervalle
- Änderung Abladestelle (Distanz)
- Änderung VDB
- Änderung Fertigungsort Lieferant

Zusatzbedarfe und deren Ermittlung erfolgt in Abstimmung von Wagon und Lieferant. Die Kostenübernahme erfolgt gemäß Verursacherprinzip.

2. Irreparable Beschädigungen / Schwund

Bei eindeutiger Zuordnung trägt der Verursacher vollumfänglich die hierfür anfallenden Kosten. Bei nicht eindeutiger Zuordnung des Verursachers werden die Kosten zu gleichen Teilen von Wagon und Lieferant getragen.

12 Warenkennzeichnung

Die Warenkennzeichnung hat auf Basis des VDA Standard 4902 (Version 4) zu erfolgen. Es liegt in der Verantwortung des Lieferanten, dass der Inhalt der Packstücke und Ladungsträger mit den Daten auf den Warenanhängern übereinstimmt. Auf folgende Informationen muss geachtet werden:

- Sachnummer Wagon
- Sachnummer Kunde
- Bauteil-Bezeichnung
- Lieferantenanschrift
- Lieferantenummer
- Warenempfängeranschrift
- Abladestelle Werk Wagon
- Lieferschein-Nummer
- Brutto- und Netto -Gewicht
- Füllmenge
- Versanddatum
- Chargen-Nummer und Versionsstand
- Packstück-Nummer

Wagon hat das Recht, einen Nummernkreis für jeden Lieferanten zu definieren, um eine eindeutige Identifikation der eingegangenen Behälter und deren Inhalt zu ermöglichen. Dies dient der Beschleunigung der Wareneingang-Prozesse.

Warenkennzeichnung von Kleinladungsträgern:

- Die Befestigung des Warenanhängers hat in den hierfür vorgesehenen Fächern zu erfolgen
- Bei KLT-Bündelung müssen alle Warenanhänger einwandfrei lesbar und scanbar sein
- Der Einsatz von Klebelabels oder eine Fixierung mittels Klebeband / Sticker ist unzulässig
- Dimension 210mmx74mm
- Barcodetyp 39

Warenkennzeichnung von Universal- und Sonderladungsträgern:

Universalladungsträger: Anbringung der Warenanhänger erfolgt immer an der zwei geteilten Längsseite unterhalb des beweglichen Klappenteils rechts. Leicht entfernbare Klebeetiketten oder Klebepunkte sind zu verwenden.

Sonderladungsträger: Nutzung der vorgegebenen Klemmbretter/Kartentaschen oder Anbringung an dieser Seite rechts am Holm/Gestänge.

- Dimension 210mmx150mm
- Barcodetyp 39

Muster- und Versuchsteile müssen hinsichtlich der weiteren Verwendung klar als solche gekennzeichnet sein. Zudem ist die Nennung des zuständigen Ansprechpartners/Kontakt Telefonnummer aus dem Haus Wagon notwendig.

Wagon kann zu jeder Zeit weitere Möglichkeiten zur Teileidentifikation in der Lieferkette einführen (bspw. RFID). Der Lieferant verpflichtet sich, diese in sein System zu implementieren. Über die Verteilung der hieraus entstehenden Kosten wird im weiteren Projektverlauf entschieden.

13 Lieferbegleitdokumente

Die notwendigen Lieferbegleitdokumente sind gemäß nachfolgenden VDA-Standards anzufertigen:

DFÜ-Warenbegleitscheine	VDA 4912
Speditionsaufträge	VDA 4922
Lieferschein	DIN 4991/DIN 4994 – nur für Notfallkonzept / Nicht-EU!

Als Versender ist der Lieferant dafür verantwortlich, dass alle benötigten Transportdokumente ordnungsgemäß und vollständig erstellt werden und den regional gültigen Industriestandards entsprechen. Dies sind z. B. Lieferscheine nach DIN 4991/DIN 4994 und Speditionsaufträge/ Frachtbriefe nach VDA 4922 bzw. Frachtbriefe nach CMR. Die Dokumente sind je Lieferant und je Wareneingangsstelle gesondert und in doppelter Ausfertigung anzufertigen.

Auf allen Dokumenten ist die exakte Abladestelle nach Wagon Angaben anzugeben. Auf den Dokumenten sind außerdem, neben den allgemeinen Frachtdaten, die Anzahl, genaue Art und Bezeichnung der Transportmittel aufzuführen.

Angaben, die nicht ordnungsgemäß sind, können zu Fehlern im Gutschriftprozess des Leergutes führen. Es liegt in der Verantwortung des Lieferanten, die Übereinstimmung zwischen physischem Lieferumfang und allen Lieferdaten sowie Belegen sicherzustellen. Dies schließt auch die Ladungsträger/Verpackung mit ein.

Sämtliche Lieferpapiere müssen gesondert vom Material aufbewahrt und transportiert werden und gemeinsam mit der Ware übergeben werden. Der von Wagon angegebene Dienstleister muss, für den Fall das Wagon Frachtzähler ist, namentlich auf den Lieferpapieren vermerkt sein.

Sämtliche für die Zollabfertigung notwendigen Dokumente werden vom Lieferanten zur Verfügung gestellt, darin sind auch Präferenzdokumente und ggf. nationale Ursprungszeugnisse eingeschlossen. Die landesspezifischen Dokumente und Sicherheitsregelungen sind jederzeit zu berücksichtigen.

Dokumente	Europäische Union	Drittland inkl. EFTA		
	Land	Land	Luft	See
Lieferschein/DFÜ Warenbegleitschein	X	X	X	X
Frachtbrief (CMR)	X	X		
AWB (Air Way Bill)*			X	
B/L (Bill of Lading)*				X
Handelsrechnung/ Proformarechnung		X	X	X
EUR1/ZU Form A/ Ursprungserklärung (UE) auf Rechnung		X	X	X
Lieferantenerklärung (LE)/ Langzeitlieferantenerklärung (LE)**	X			

* wird durch Dienstleister erstellt

** Dokument hat Wagon vorzuliegen und ist nicht jeder Sendung beizufügen

Nachfolgende Informationen auf dem Lieferschein sind zwingend zu berücksichtigen:

- Sachnummer Wagon
- Sachnummer Kunde
- Bauteil-Bezeichnung
- Lieferantenanschrift
- Lieferantenummer
- Warenempfängeranschrift
- Abladestelle Werk Wagon
- Lieferschein-Nummer
- Brutto- und Nettogewicht
- Füllmenge
- Versanddatum
- Chargen-Nummer
- Haltbarkeitsdatum (falls eingeschränkt)
- Versionstand
- Packstück-Nummer

14 Transportlogistik

Das nachfolgende Kapitel beschreibt die grundlegenden Standards für einen erfolgreichen Warentransport in die Wagon-Werke.

Grundlage für einen geordneten Teiletransport ist die termin-, mengen-, qualitäts- und zeitgerechte Bereitstellung und Versendung der Waren an Wagon.

14.1 Incoterms

Jeweils die aktuellste Form der Incoterms findet Anwendung.

Klassifiziert nach der jeweiligen Projektphase, vereinbarten Lieferant und Wagon nachfolgende Frachtkonditionen:

Transport von	Incoterms je Projektphase	
	Serie (ab SOP)	Vorserie (einschl. 0-Serie)
Bauteile	DAP/DDP Anlieferwerk Wagon, Frachtzahler Lieferant, Leergutrückführung i.V. Lieferant	DAP/DDP Anlieferwerk Wagon, Frachtzahler Lieferant, Leergutrückführung i.V. Lieferant
Versuchsteile	DAP/DDP Anlieferwerk Wagon, Frachtzahler Lieferant, Leergutrückführung i.V. Lieferant	DAP/DDP Anlieferwerk Wagon, Frachtzahler Lieferant, Leergutrückführung i.V. Lieferant

Hiervon abweichende Vereinbarungen haben schriftlich zu erfolgen

14.2 Transportkonzepte Landverkehr

Abhängig vom vordefinierten Transportkonzept kann im Serienbelieferungsprozess zwischen nachfolgenden Transportkonzepten unterschieden werden.

- Gebietsspedition
- Direktverkehr

14.3 Grundlagen zur Belieferung an Wagon

Der Lieferant sowie eingesetzte Dienstleister sind in der Pflicht, alle international und national gültigen Gesetze, Verordnungen, Vorschriften und Richtlinien zu beachten und ihnen Folge zu leisten.

Hierunter fallen insbesondere die Pflichten zur Transportsicherheit, Ladungssicherung, Lastverteilung und bei Gefahrgutsendungen. Die Lieferung an Wagon hat nach den vereinbarten jeweils aktuell gültigen Internationalen Commercial Terms (INCOTERMS) zu erfolgen.

Standortspezifische und einzelvertragliche Vereinbarungen sind, ebenso wie die jeweils gültigen Wagon-Richtlinien, stets zu berücksichtigen.

Nicht akzeptiert werden Standgelder für Wartezeiten bei der Be- und Entladung an Wagon-Standorten.

14.4 Termine und Anlieferung

Der Lieferant hat dafür zu sorgen, dass die Anlieferung (im Falle einer Anlieferterminierung im Bestellprozess) bzw. die Bereitstellung (bei einer Abholterminierung) termingerecht abläuft.

Eventuelle zeitliche Engpässe durch eingesetzte Dienstleister müssen hierbei berücksichtigt werden. Anlieferungen an nicht im Auftrag vorgegebenen Empfangsstellen, sowie außerhalb der vereinbarten Zeitfenster, werden nicht akzeptiert.

14.5 Transportverpackung

Die verwendete Verpackung muss für alle Versandarten ausreichend, der Ware angemessen und beförderungssicher sein. Zu beachten sind vor allem auch mögliche Sicherheitsrisiken, länderspezifische Regelungen zur Einführung (z.B. IPPC) und erhöhte Transportbeanspruchung bei See- und Luftfracht.

Bei der Bereitstellung bzw. Belieferung der Ware sind mängelfreie und funktionsfähige Ladungsträger zu verwenden. Bei mangelhaften Sendungen kann Wagon die Annahme verweigern bzw. die Ware annehmen und die angefallenen Kosten dem Lieferanten in Rechnung stellen.

14.6 Verladung

Bei der Verladung ist darauf zu achten, die Ladungsträger logistisch optimiert zu übergeben. Die Sendungen müssen bspw. stets stapelbar sein und die Grundmaße des Ladungsträgers sind zu jeder Zeit einzuhalten.

14.7 Sonderfahrten

Die Organisation, den Transportmodus, sowie der Dienstleister bei eventuellen Sonderfahrten, werden mit Wagon abgestimmt. Ist der Lieferant im Begriff, eine Sonderfahrt durchzuführen, so muss diese vor Transportstart bei Wagon angemeldet werden.

Der Verursacher trägt die durch Sonderfahrten entstehenden Kosten. Eine dokumentierte Freigabe ist nötig, sollte Wagon die Kosten übernehmen.

Eine permanente Sendungsverfolgung bzw. Erreichbarkeit des Transportmittels muss gewährleistet sein. Frachtbriefe für Sonderfahrten sind deutlich mit dem Vermerk „Sonderfahrt“ zu kennzeichnen.

14.8 Gefahrgut

Bei Transporten von Gefahrgut sind die geltenden gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.
Bei Abweichungen haftet der Lieferant vollumfänglich.
Als Lieferbedingung wird von Wagon ausschließlich DAP/DDP akzeptiert.

14.9 Zusatzanforderungen bei Frachtzahlung durch Wagon

14.9.1 Transportladung

Werden Dienstleister beauftragt, die nicht von Wagon vorgeschrieben oder für die zutreffende Relation benannt sind, so sind die entstandenen Kosten stets vom Lieferanten zu tragen.
Fremdrechnungen werden nicht akzeptiert.

14.9.2 Transportlaufzeiten

Vereinbarte Transportlaufzeiten zwischen Wagon und Lieferant sind bei Planung der Sendungen zu berücksichtigen und einzuhalten.

14.9.3 Avisierung

FCA Avisierungen erfolgen über einen von Wagon eingesetzten Transportdienstleister. Die Sendungen müssen bis spätestens 11:00 Uhr am Anmeldetag beim Dienstleister angemeldet sein.

Die Liefertermine in den Abrufen sind als Empfängertermine bei Wagon definiert. Daher ist bei der Avisierung die jeweilige Transportlaufzeit zu berücksichtigen. Mehrkosten, die durch Abweichungen von den nachfolgenden Vorgaben entstehen, werden dem Lieferanten in Rechnung gestellt.

14.9.4 Bereitstellung

Grundsätzlich sind die Sendungen dem Dienstleister von Montag bis Freitag in einer Kernzeit von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr bereitzustellen. Andere Zeitfenster, Abweichungen oder Sonderfälle sind nur möglich, wenn dies vorher mit Wagon und dem Dienstleister vereinbart wurde. Wagon kann feste Zustelltage und Lieferzeitfenster definieren. Der Lieferant ist verpflichtet, diese Zeitfenster einzuhalten. Entstehende Mehrkosten durch Nichteinhaltung dieser Vorgaben trägt der Lieferant. Eventuell anfallende Sonderfahrten sind vom Lieferant zu organisieren und bezahlen.

14.9.5 Abfertigungszeiten

Die vereinbarten Zeitpunkte für Be- und evtl. Entladen des Leergutes inkl. administrativer Abwicklung müssen unbedingt eingehalten werden. Mehrkosten, welche durch verspätete Abfertigung oder unangemessene Lade- und Wartezeiten entstehen, sind vom Lieferanten zu übernehmen.

Der Lieferant verpflichtet sich, auf Verlangen des Dienstleisters, Beginn und Ende der Fahrzeugbereitstellung auf dem Frachtbrief oder Laufzettel zu bestätigen. Eine Anlieferung des Leergutes muss zum Zeitpunkt der Abholung stets möglich sein.

Nachfolgende Ladezeiten müssen eingehalten werden:

- Stückgut (2,5 t oder 10 m²): maximal 30 Minuten
- Teilladungen (bis 10 t oder 40 m²): maximal 45 Minuten
- Komplettladungen: maximal 60 Minuten

14.9.6 Sonstiges

Erfolgt eine Änderung des Versandwerkes, ist dies dem zuständigen Wagon-Standort zu melden. Die Dokumente haben stets den tatsächlichen Versandort auszugeben. Nicht akzeptiert werden neutrale Sendungen genauso wie Sendungen per Nachnahme.

14.9.7 Abweichungen gegenüber Versandvorschriften

Wird von den Versandvorschriften abgewichen und damit vom Lieferanten gegen die vereinbarten Bedingungen verstoßen, behält sich Wagon das Recht vor, dem Lieferanten die Mehrkosten sowie die entstandenen Kosten zur Erstellung der Belastung in Rechnung zu stellen. Für die Erstellung der Belastung wird von einem Stundensatz von 75 € ausgegangen.

Mögliche Beispiele für Abweichungen sind:

- Falsche Transportplanung (z. B. Auswahl des falschen Transportmodus, Dienstleister, Verkehrsträger)
- Nicht ordnungsgemäße Avisierung der Sendung (z. B. falsche Uhrzeit, Gewicht, Lademeter, Volumen)
- Keine termingerechte Bereitstellung der Ware
- Fehlende oder unzureichende Lieferpapiere (z. B. Lieferschein, Speditionsauftrag/Frachtbrief, Zollpapiere)
- Keine termingerechte Anlieferung der Ware

Wagon behält sich ausdrücklich die Geltendmachung von weitergehenden Schadensersatzansprüchen vor. Wagon ist zur Verrechnung der Belastungen im Gutschriftverfahren berechtigt.

15 Maßnahmen bei Nichteinhaltung

Entstandene Aufwendungen, ausgelöst durch Logistikfehler des Lieferanten, werden von Wagon an den Auftragnehmer weitergeleitet. Nachfolgende Stundensätze werden hierfür angesetzt:

- Lager- / Logistiktätigkeiten: 55 €
- Verwaltungstätigkeiten: 75 €

16 Teilerückführung

Werden Teile von Wagon reklamiert, liegt die Organisation und Durchführung der Teileabholung im Verantwortungs- und Aufgabenbereich des Lieferanten. Hier ist auf Rücksprache mit der standortspezifischen Versandabteilung von Wagon zu achten.

17 Änderungsmanagement

Der Lieferant verpflichtet sich, bei entwicklungsseitigen Änderungen von Bauteilen mit logistikrelevanten Einfluss, die Wagon-Logistikplanung umgehend zu informieren (bspw. bei Auswirkungen auf das Verpackungskonzept).

Der Lieferant verpflichtet sich zu einem zeit- und mengengerechten Datenstandwechsel. Der Lieferant erhält im LAB/FAB keine Informationen über den aktuellen bzw. zukünftigen Versionsstand. Der Einsatztermin von geänderten Bauteilen ist daher mit dem zuständigen Wagon-Bauteilverantwortlichen vorab abzustimmen.

Eine zusätzliche Behälterkennzeichnung von Bauteilen mit geändertem Datenstand ist bei Erstanlieferung zwingend notwendig (Name Wagon-BTV, eindeutiger Hinweis auf neuen Datenstand, Datenstand -Nr., Sperrband mit „neuer ZGS“) Die Information auf dem Warenanhänger ist in diesem Fall nicht ausreichend.

Erstanlieferungen von Bauteilen mit neuem Datenstand müssen sortenrein erfolgen. Eine gemischte Anlieferung von unterschiedlichen Datenständen ist unzulässig.

Nach Umstellung auf einen neuen Datenstand sind Anlieferungen von Bauteilen mit altem Datenstand strikt untersagt. Etwaige Falschlieferungen werden an den Lieferanten zurückgesendet.

Der Lieferant hat sortenrein zu verpacken. Unterschiedliche Datenstände in einem Behälter sind unzulässig und werden nicht vereinnahmt.

- Hier gilt die Wagon Arbeitsanweisung
Einfügen Auszug QS 4.1.2 Kennzeichnung von Teilen mit neuen ZGS Stand
& im Anhang

Die Wagon-Logistik ist umgehend zu informieren, sollten entwicklungsseitige Änderungen mit logistikrelevantem Einfluss auftreten (bspw. Auswirkungen auf das Verpackungskonzept). Der Lieferant verpflichtet sich zu einem zeit- und mengengerechten Datenstandwechsel. Der Lieferant hat den Einsatztermin von geänderten Bauteilen mit dem zuständigen Wagon-Bauteilverantwortlichen abzustimmen, da der LAB/FAB keine Informationen über den aktuellen oder zukünftigen Versionsstand gibt.

Bei Erstanlieferung reicht eine Information auf dem Warenanhänger nicht aus, eine zusätzliche Behälterkennzeichnung von Bauteilen mit geändertem Datenstand ist hier zwingend notwendig (Name Wagon-BTV, eindeutiger Hinweis auf neuen Datenstand, Datenstand -Nr., Sperrband mit „neuer ZGS“)

Erstanlieferungen von Bauteilen mit neuem Datenstand, sind stets sortenrein zu halten. Ist eine Umstellung auf einen neuen Datenstand erfolgt, sind Anlieferungen von Bauteilen mit nicht aktuellen Datenständen untersagt und werden in einem solchen Fall direkt an den Lieferanten zurückgeführt. Eine Verpackung von Bauteilen mit unterschiedlichen Datenständen in ein und demselben Behälter sind untersagt.

18 Gültigkeit

Im Falle eines Unwirksam- oder Nichtigwerdens einzelner Bestimmungen, auch infolge einer Gesetzesänderung oder höchstrichterliche Rechtsprechung, oder Lückenhaftigkeit des Lastenheftes, bleiben die übrigen Bestimmungen unberührt und gültig, worüber sich beide Parteien einig sind.

Sollte ein solcher Fall auftreten, gilt eine beidseitige Verpflichtung, eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt. Es wird angenommen, dass eine solche Bestimmung vereinbart worden wäre, wenn sich beide Parteien einer möglichen Nichtigkeit oder Unwirksamkeit bewusst gewesen wären. Gleiches gilt für eine eventuelle Lückenhaftigkeit dieses Lastenhefts.